

**Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern**



Der Staatssekretär

Landräte und Oberbürgermeister der kreis-
freien Städte als untere Abfallbehörden,
Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Um-
welt,
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geo-
logie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(gemäß Verteiler)

**Informationsaustausch bei Havarien, unzulässigen Abfallentsorgun-
gen sowie illegalen Abfallverbringungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schwerin, .05.2019

in den vergangenen Jahren waren in Mecklenburg-Vorpommern immer wieder Fälle von Umweltgefährdungen durch Abfälle, z.B. infolge von Störungen oder Havarien, vermuteter oder tatsächlich begangener Abfallwirtschaftskriminalität oder illegaler Abfallverbringungen zu verzeichnen. Daher war für die Einleitung effizienter Maßnahmen ein schneller und präziser Informationsfluss zwischen den Abfallbehörden, ggf. weiteren betroffenen Behörden und der obersten Abfallbehörde unerlässlich. Voraussetzung dafür war eine abgestimmte Verfahrensweise, damit umgehend die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und die Öffentlichkeit rechtzeitig unterrichtet werden konnte.

Bereits im Jahr 1996 wurde diese Notwendigkeit der Informationsübermittlung erkannt und mit dem Erlass zur Regelung des Informationsaustausches über besondere Ereignisse zwischen den Abfallbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.02.1996 entsprechende Verfahrensweisen festgelegt.

Dieser Erlass besitzt bis heute Gültigkeit und wird im Vollzug beachtet. Er enthält jedoch eine Vielzahl nicht mehr aktueller rechtlicher sowie sachlicher Bezüge, die einer Überarbeitung bedürfen. **Daher wird der Erlass mit diesem Schreiben aufgehoben.**

Bei Fällen der Umweltgefährdung durch Abfälle, z.B. infolge von Störungen oder Havarien, vermuteter oder tatsächlich begangener Abfallwirtschaftskriminalität oder illegaler Abfallverbringungen, ist auch weiterhin ein unver-

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588 - 5005
Telefax: 0385 588 - 5073
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

zügliches Handeln der Abfallbehörden zur Abwendung von Beeinträchtigungen der Umwelt, des Wohls der Allgemeinheit oder zur Eingrenzung materieller Schäden erforderlich. Dabei kann es sich z.B. um folgende Ereignisse handeln:

- akute Gefährdungen der Entsorgungssicherheit durch den unvorhergesehenen oder unmittelbar absehbaren Ausfall bedeutsamer Entsorgungskapazitäten,
- unvorhergesehener Anfall von erheblichen Abfallmengen oder der unplanmäßige Anfall von Abfallmengen mit erheblichem Gefährdungspotential,
- vermutete Umweltgefährdungen, die aus einem regelwidrigen Umgang mit Abfällen resultieren und zu einer Besorgnis der Allgemeinheit Anlass geben,
- bedeutsame Tatbestände, die mit einer vermuteten oder tatsächlich begangenen Abfallwirtschaftskriminalität in Zusammenhang stehen
- illegale grenzüberschreitende Abfallverbringungen.

Auch zukünftig ist es unerlässlich alle betroffenen Behörden sowie die oberste Abfallbehörde bei Fällen möglicher Umweltgefährdungen durch Abfälle schnell zu informieren. Daher bitte ich um Beachtung nachfolgender Regelungen:

Die zuständigen Abfallbehörden sind verpflichtet, bei Bekanntwerden von Umweltgefährdungen durch Abfälle umgehend die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Maßnahmen einzuleiten, diese soweit erforderlich mit Dritten abzustimmen und ggf. weitere zuständige Behörden (z.B. zuständige Behörden für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) zu beteiligen.

Darüber hinaus sind diese Fälle unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich der obersten Abfallbehörde zur Kenntnis zu geben. Die schriftliche Meldung kann unter Verwendung des beigefügten bekannten Formulars erfolgen.

Die Fachabteilungs- bzw. Referatsleitung kann außerdem vorab telefonisch informiert werden. Inhalt dieser Meldung sollte eine kurze Sachstandsbeschreibung sowie bisher eingeleitete und geplante Maßnahmen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Rudolph

Unterrichtung über den Verdacht oder die Feststellung einer illegalen Abfallentsorgung, einer Havarie oder Störung der Abfallentsorgung

Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Havarie, Störung der Abfallentsorgung <input type="checkbox"/> illegale Abfallentsorgung <input type="checkbox"/> sonstiges			
I. Unterrichtung der obersten Abfallbehörde			
Ich informiere die oberste Abfallbehörde <input type="checkbox"/>			
und weitere zuständige Behörden <input type="checkbox"/>			
Über	<input type="checkbox"/> den Verdacht einer illegalen Abfallentsorgung	<input type="checkbox"/> die Feststellung einer illegalen Abfallentsorgung	
	<input type="checkbox"/> den Verdacht einer Havarie / Störung	<input type="checkbox"/> die Feststellung einer Havarie / Störung	
	<input type="checkbox"/> sonstiges	<input type="checkbox"/> sonstiges	
Anlass und Zeitpunkt der Feststellung:			
Abfallbezeichnung und Menge:			
Abfallerzeuger / Herkunft der Abfälle:			
Abfallentsorger /-besitzer / Lagerort der Abfälle:			
Sachverhalt (beteiligte Personen/Firmen, Abschätzung der Auswirkungen):			
<input type="checkbox"/> Anlagen (weitere Informationen zum Abfall, zu Personen...):			
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden gem. § 61 SOG M-V sichergestellt.			
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden nicht sichergestellt. Folgende weitere Maßnahmen wurden eingeleitet:			
II. Benachrichtigung weiterer Behörden			
Folgende weitere Behörden wurden benachrichtigt:			
<input type="checkbox"/> Anlagen:			
Feststellende Behörde:		Gz.:	
Ansprechpartner:	Tel.:	Fax:	E-Mail:
Frau/Herr			
Datum, Unterschrift			